

BADMINTON-SPORT-CLUB BÜDERICH e. V.

(nachfolgend BSCB genannt)

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- § 1.1 Der Badminton-Sport-Club Büderich e.V. wurde am 17. Dezember 1974 gegründet und am 18. März 1975 unter Nr. 771 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen. Sitz des Vereins ist Meerbusch-Büderich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

- § 2.1 Der BSCB hat den Zweck, den Badminton sport zu fördern und insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern den geselligen Umgang zu pflegen.
- § 2.2 Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 2.3 Der BSCB ist politisch und konfessionell neutral.
- § 2.4 Der Verein ist dem Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.
- § 2.5 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

RECHTSGRUNDLAGE

- § 3.1 Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung festgelegt. Die in den Satzungen und Ordnungen des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. festgelegten Rechtsnormen sind für den BSCB und seine Mitglieder bindend.

§ 4

BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- § 4.1 Die Mitgliedschaft kann von jedem Deutschen und Ausländer erworben werden.
- § 4.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- § 4.3 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag kann vom Vorstand auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahmebestätigung oder –ablehnung wird schriftlich mitgeteilt.
- § 4.4 Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- § 4.4.1 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- § 4.4.2 Die aktiven Mitglieder nehmen unmittelbar an den sportlichen Veranstaltungen teil.
- § 4.4.3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich im BSCB betätigen, im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.
- § 4.5 Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann auf Antrag zum 30.06. und zum 31.12. des Jahres erfolgen.
- § 4.5.1 Der Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Hierzu muss der Antrag auf aktive Mitgliedschaft an den Vorstand gestellt werden, der hierüber entsprechend § 4.3 entscheidet. Sofern die für aktive Mitglieder geltende Aufnahmegebühr bisher nicht erhoben wurde, wird diese bei Wirksamkeit des Übertritts fällig.
- § 4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- § 4.7 Die Austrittserklärung kann vierteljährlich zum Quartal eines jeden Jahres erfolgen. Sie muss einen Monat vor dem Ende des Quartals der Geschäftsstelle/Geschäftsführer des BSC schriftlich eingereicht werden.

- § 4.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom erweiterten Vorstand ausgesprochen.
- § 4.8.1 Der Ausschluss kann erfolgen:
- a) Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist.
 - b) Bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- § 4.8.2 Vor der Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter der Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- § 4.8.3 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Berufung eingelegt werden. In einem solchen Falle hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nach Anhörung der Mitglieder endgültig entscheidet.
- § 4.8.4 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- § 4.8.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- § 5.1 Alle Mitglieder des BSCB im Alter von mindestens 15 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- § 5.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- § 5.3 Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Spielordnung, der Hausordnung und der Anordnungen des Übungsleiters zu benutzen.

- § 5.4 Der BSCB haftet nicht für Schäden oder Verluste, die aus der Benutzung dieser Einrichtungen den Mitgliedern entstehen.
- § 5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 6

AUFNAHMEGEBÜHR, BEITRÄGE UND VERSICHERUNG

- § 6.1 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- § 6.1.1 Die Aufnahmegebühr ist nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.
- § 6.1.2 Die Mitgliederbeiträge für aktive Mitglieder sind halbjährlich zum 01.04. und zum 01.10. des Jahres zahlbar. Die Mitgliederbeiträge werden ausschließlich über Bankeinzug abgewickelt.
- § 6.1.3 Die Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder sind zum 01.04. des Jahres zahlbar. Die Mitgliederbeiträge werden ausschließlich über Bankeinzug abgewickelt.
- § 6.2 Änderungen der Mitgliedsbeiträge können jeweils nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres beschlossen werden.
- § 6.3 Die Mitglieder des BSCB sind obligatorisch durch die Sporthilfe e.V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen versichert. Die Vereinsprämie trägt der Verein.

§ 7

DIE ORGANE DES VEREINS

- § 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 8

DER VORSTAND

§ 8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Pressewart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Eventmanager

§ 8.2 Vorsitzender und Geschäftsführer sind beide berechtigt, den BSCB gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.

§ 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis eine neue Wahl vollzogen ist. Jedes Mitglied kann maximal 2 (zwei) Vorstandsämter bekleiden. Bei Vorstandsbeschlüssen hat es pro Amt eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied muss sein Amt niederlegen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ihm das Vertrauen entzieht. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl stattfindet, kommissarisch durch ein Vereinsmitglied zu besetzen.

§ 8.4 Der Vorstand leitet den BSCB im Sinne des Vereinsinteresses unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 8.5 Der Geschäftsführer vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten. Er erledigt den gesamten Schriftverkehr in Verbindung mit dem Vorstand.

§ 8.6 Der Kassenwart darf die von ihm verwalteten Gelder nur im Rahmen des Haushaltsplanes zugunsten des Vereins ausgeben. Er führt die gesamten Kassengeschäfte. Über die Finanzkonten des Vereins verfügt der Kassenwart mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers zusammen.

- § 8.7 Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb innerhalb des Vereins. In Verbindung mit dem Vorstand kann es über die Übungsstätten des Vereins zur Durchführung des Trainings für bestimmte Gruppen von Spielern verfügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der SpO, die Bestandteil der Satzung ist.
- § 8.8 Der Jugendwart betreut die Jugendabteilung und Schülerabteilung des Vereins. Er hat die Vorstellungen und Wünsche der Jugendlichen im Vorstand zu vertreten.
- § 8.9 Der Gesamtvorstand hat auf der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht, einen Kassenbericht sowie einen Haushaltsplan vorzulegen.
- § 8.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen werden.
- § 8.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsämter vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

§ 9

DER ERWEITERTE VORSTAND

- § 9.1 Zum erweiterten Vorstand gehören die Mannschaftsführer der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften. Die Mannschaften bestimmen Ihren Mannschaftsführer für die Dauer der folgenden Spielsaison des Badminton-Landesverbandes jeweils auf der Mitgliederversammlung. Kommt eine Einigung hier nicht zustande, kann der Mannschaftsführer vom Vorstand ernannt werden.
- § 9.2 Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt entsprechend § 8.10 und § 8.11 der Satzung.
- § 9.3 Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:
a) alle im Zusammenhang mit der Spielordnung stehenden Aufgaben
b) Beratungen über Ausschlüsse (§ 4.8)

§ 10

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- § 10.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- § 10.3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- § 10.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen.
- § 10.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu benennenden Vorstandsmitglied.
- § 10.6 Anträge, die aber nicht Satzungsänderungen beinhalten dürfen, können auf der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied eingebracht werden. Über die Annahme der Dringlichkeitsanträge hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§ 11

WAHLEN, BESCHLUSSFASSUNG, PROTOKOLLE, RECHNUNGSPRÜFER

- § 11.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- § 11.2 Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht von einem Mitglied eine geheime Wahl beantragt wird.
- § 11.3 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- § 11.3.1 Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben.
- § 11.3.2 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- § 11.3.3 Ergibt der 2. Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- § 11.4 Der Geschäftsführer führt bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll. Dieses ist von ihm zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern in Kopie auszuhändigen.
- § 11.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- § 11.6 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Mitglieder, die die Prüfung der Kasse, der Kassenbücher und Belege vornehmen, falls sie oder der Vorstand es verlangen. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vorzulegen. Die Richtigkeit der Jahresabrechnung muss der Mitgliederversammlung von beiden Rechnungsprüfern bescheinigt werden.

Die Wiederwahl ist in direkter Folge nur einmal zulässig.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNGEN

- § 12.1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung geschlossen werden. Sie bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auf schriftlichen Antrag Satzungsänderungen einbringen.
- § 12.2 Bei der Einladung der Mitglieder ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 13

AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 13.1 Die Auflösung des BSCB kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen; sie muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung beschlossen werden soll, ist die beabsichtigte Auflösung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13.2 Bei Auflösung des BSCB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Meerbusch 1 – Büberich, den 27. Januar 1978

In dieser Fassung durch die Mitgliederversammlung am 27.01.1978 genehmigt.

Meerbusch, den 14. Februar 1978

BADMINTON-SPORT-CLUB BÜDERICH e. V.

SPIELORDNUNG (SpO)

Anlage A zur Satzung

§ 1

ALLGEMEINES

Zweck dieser Spielordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Badminton-Spielbetrieb des Clubs zu schaffen. Die Spielordnung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung in einzelnen Punkten oder im ganzen geändert werden. Anträge auf Änderung seitens der Mitglieder sind mindestens 7 Tage von der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§ 2

SPIELREGELN

Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften des Clubs werden nach den anerkannten Spielregeln des Internationalen Badminton-Verbandes in Verbindung mit dieser Spielordnung durchgeführt.

§ 3

WETTKÄMPFE

Folgende Wettkämpfe werden durchgeführt:

- a) Wettkämpfe auf Ebene des Badminton-Landesverbandes NRW und des Deutschen Badminton-Verbandes
- b) Clubkämpfe mit anderen Mannschaften
- c) Ranglistenspiele
- d) Clubmeisterschaften
- e) Stadtmeisterschaften

§ 4

SPORTKLEIDUNG

Alle sportlichen Betätigungen sollen in sportgerechter Kleidung ausgeübt werden.

§ 5

SPORTLICHES VERHALTEN

Bei allen Wettkämpfen wird sportliches Verhalten vorausgesetzt. Unsportliches Verhalten eines Spielers oder einer Mannschaft gegenüber Spielern oder Schiedsrichtern wird geahndet. Zuständig hierfür ist der erweiterte Vorstand.

§ 6

DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der in § 3 SpO genannten Wettbewerbe.

§ 7

SPORTWART

Der Sportwart ist in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand für die Aufstellung der Mannschaften zu den Verbandsspielen und Mannschaftsturnieren, für die Meldung von Mitgliedern zu Einzel-Turnieren sowie für den Trainingsbetrieb verantwortlich.

§ 8

MANNSCHAFTEN

Über die Zahl der zu § 3 a) SpO aufzustellenden Mannschaften entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Mannschaften sind nach der Spielordnung des Landesverbandes aufzustellen. Sie werden vom erweiterten Vorstand benannt, nachdem die aktiven Mitglieder, die vom

Vorstand zu einer Spielerversammlung eingeladen werden, Gelegenheit hatten, ihre Meinung zur Mannschaftsaufstellung zu äußern.

Die für die Mannschaftsmeisterschaften nominierten Stammspieler sind bei Verhinderung verpflichtet, ihren Mannschaftsführern eine Woche vor dem angesetzten Spiel, spätestens aber am letzten Trainingstag zu benachrichtigen. Erfolgt keine Benachrichtigung, so wird die Teilnahme vorausgesetzt.

§ 9

SPERREN

Der erweiterte Vorstand kann über eine Mannschaftssperre bis zu vier Wochen verhängen, wenn eindeutiges Verschulden des Spielers (Unsportlichkeit, unentschuldigtes Fernbleiben vom Wettkampf usw.) vorliegt.

§ 10

RANGLISTE

§ 10.1 Die Rangliste des BSC wird jedes Jahr durch die Clubmeisterschaften, die vor jeder Jahreshauptversammlung stattzufinden haben, neu ermittelt. Anschließend kann jeder Spieler(in) seinen Vordermann(frau) fordern.

§ 10.2 Alle Forderungsspiele können nur an den festgesetzten Trainingstagen ausgetragen werden. Gespielt werden zwei Gewinnsätze bis 21 nach den Regeln des DBV. Das Ergebnis wird in das Ranglistenbuch eingetragen.

§ 10.3 Den Spieltermin bestimmt der Herausforderer mit dem zu Fordernden und dem Übungsleiter ab. Ohne wichtigen Grund sollte ein Forderungsspiel nicht abgelehnt werden. Ein abgelehntes Forderungsspiel muss spätestens 14 Tage nach der Forderung ausgetragen werden.

§ 10.4 Tritt der Geforderte bis zu diesem Zeitpunkt nicht an, kann der Sportwart das Spiel kampflos für den Forderer werten. Ebenso kann der Forderer kampflos aufrücken, wenn der zu Fordernde über einen längeren Zeitraum nicht spielbereit ist, z. B. – aus welchen Gründen auch immer – nicht zum Training erscheint.

- § 10.5 Der Verlierer eines Spieles kann erst nach 4 Wochen erneut fordern. Er kann jedoch jederzeit von seinem Hintermann gefordert werden.
- § 10.6 Treten bereits ausgebildete Spieler neu in den BSC ein, so werden sie durch den Sportwart entsprechend ihrer Spielstärke in die Rangliste eingestuft.
- § 10.7 Jedes in der Rangliste nicht aufgeführte aktive Vereinsmitglied kann den Ranglistenletzten fordern und nimmt im Falle eines Sieges dessen Platz ein.
- § 10.8 Wer sich in die Rangliste einreicht, gibt damit sein Versprechen ab, dem BSCB für Mannschaftsspiele und Turniere zur Verfügung zu stehen.

§ 11

EINSPRÜCHE

Über alle Einsprüche bezüglich des Spielbetriebs gemäß dieser Spielordnung entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 12

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Spielordnung stützt sich auf einen Beschluss der Gründungsversammlung vom 17.12.1974.

Sie ist für alle Spieler des Clubs bindend und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Meerbusch, den 14. Februar 1978

BADMINTON-SPORT-CLUB BÜDERICH e. V.

EHRENORDNUNG (EO)

Anlage B zur Satzung

§ 1

EINSÄTZE IN MANNSCHAFTSKÄMPFEN FÜR DEN BSC

- § 1.1 Mitglieder die 100, 200 und 300 Einsätze in Mannschaftskämpfen für den BSCB aufweisen, erhalten eine Auszeichnung.
- § 1.2 Es wird eine Plakette (Emblem Badminton-Spieler) mit blauweißem Band und Spange verliehen. Die Rückseite ist graviert: „100 Spiele BSCB Büderich“ (bzw. 200 oder 300 Spiele).
- § 1.3 Die Plaketten unterscheiden sich entsprechend der Anzahl der Spiele wie folgt:
- | | |
|------------|----------------|
| 100 Spiele | = bronzefarbig |
| 200 Spiele | = silberfarbig |
| 300 Spiele | = goldfarbig |
- § 1.4 Gewertet als 1 Spiel wird er Einsatz in einem Mannschaftskampf (Freundschaftsspiel, Meisterschaftsspiel, Mannschaftsturnier). Es ist dabei ohne Bedeutung, ob ein Spieler in einer oder in mehreren Disziplinen eingesetzt wurde. Einzelturniere werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn es sich um Einzelturniere mit Mannschaftswertung handelt.
- § 1.5 Maßgebend für die Wertung ist die Aufstellung des Spielers im Spielbericht. Es wird also auch gewertet, wenn ein Spiel wegen Nichtantritt des Gegners nicht ausgetragen werden kann.
- § 1.6 Die Statistik über die Anzahl der Einsätze eines jeden Spielers obliegt dem Geschäftsführer. Die Mannschaftsführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Exemplar des Spielberichts dem Geschäftsführer zugeleitet wird.
- § 1.7 Die Verleihung der Plakette erfolgt durch den Sportwart oder vertretungsweise durch den Vorsitzenden.
- § 1.8 Sofern ein Spieler 500 Spiele für den BSCB erreicht, wird der Vorstand von Fall zu Fall über die Art der Ehrung beschließen.

§ 2

EHRENNADEL/EHRENMITGLIEDSCHAFT

§ 2.1 In Anerkennung besonderer Verdienste um den BSCB kann

- a) die Ehrennadel in Silber oder Gold
- b) die Ehrenmitgliedschaft

verliehen werden.

§ 2.2 Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine 25-jährige Mitgliedschaft voraus.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 40-jährige Mitgliedschaft.

§ 2.3 Die Ehrennadel in Silber oder Gold kann ohne diese Voraussetzungen an Mitglieder verliehen werden, die durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit hervorgetreten sind, oder die im Namen des BSCB außergewöhnliche sportliche Erfolge errungen haben.

§ 2.4 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und die Organe (§ 7 der Satzung) des Clubs. Die Anträge sind formlos an den Vorsitzenden zu richten.

§ 2.5 Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der erweiterte Vorstand. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft siehe § 4.4.1 der Satzung.

§ 2.6 Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 3

MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN AUF VERBANDSEBENE

§ 3.1 Mannschaften des BSC, die bei den Verbandsmeisterschaften des BLV Gruppensieger wurden, oder bei den Bezirks-, Landes- oder Deutschen Mannschaftsmeisterschaften Erfolge errungen haben, erhalten eine Auszeichnung.

§ 3.2 Über die Form der Auszeichnung entscheidet von Fall zu Fall der erweiterte Vorstand. Die vorgesehenen Mittel sind über den Haushaltsplan als Rücklage zu veranschlagen.

-16-

§ 3.3 Als zugehörig zu einer Mannschaft gelten die eingesetzten Stammspieler und diejenigen, die im Laufe der Saison Stammspieler der auszuzeichnenden Mannschaft geworden sind.

Meerbusch, den 14. Februar 1978

-17-

BADMINTON-SPORT-CLUB BÜDERICH e. V.

KOSTENORDNUNG (KO)

Anlage C zur Satzung

§ 1

TURNIERGEBÜHREN

- § 1.1 Jugend:
Die Turniergebühren (Einzel- und Mannschaftsturniere) für Jugendliche und Schüler werden grundsätzlich vom BSCB getragen, wenn die Teilnehmer durch den Jugendwart gemeldet werden. Jugendliche Teilnehmer, die nicht vom Jugendwart gemeldet wurden, haben die Kosten selbst zu tragen.
- § 1.2 Senioren:
Die Turniergebühren (Einzel- und Mannschaftsturniere) für Senioren werden grundsätzlich vom BSCB getragen, wenn die Teilnehmer durch den Sportwart gemeldet werden. Erfolgt die Meldung nicht in Abstimmung mit dem Sportwart, so haben die Senioren die Kosten selbst zu tragen.
- § 1.3 Bei Nichtteilnahme (Absage nach Meldung oder Nichtantritt) sind die vom Verein bezahlten Gebühren zu ersetzen. Diese Regelung gilt für Senioren und Jugendliche.

§ 2

FAHRTKOSTEN

- § 2.1 Jugend:
Betreuer, die Jugendliche zu den Spielen mit dem PKW befördern, erhalten eine Fahrkostenerstattung von

€ 0,30

pro gefahrenen Doppelkilometer.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die verauslagten Kosten gegen Vorlage der Belege ersetzt. Die Erstattung erfolgt direkt durch den Kassenwart.

§ 2.2 Senioren:
Die Senioren tragen alle Fahrtkosten selbst.

§ 2.3 Vorstand:
Für die Wahrnehmung der Club-Interessen bei Bezirks- und
Verbandstagungen erhalten die Mitglieder des Vorstandes eine
Fahrtkostenerstattung von

€ 0,30

pro gefahrenen Doppelkilometer.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die verauslagten
Kosten gegen Vorlage der Belege ersetzt. Die Erstattung erfolgt direkt
durch den Kassenswart.

§ 3

TELEFONKOSTEN

Die Telefonkosten, die zur Wahrnehmung der Club-Interessen
entstanden sind, werden folgenden Personengruppen vom Verein
ersetzt:

Mitgliedern des Vorstandes,
Mannschaftsführern und Übungsleitern.

Abrechnung erfolgt auf besonderem Formblatt.

§ 4

PORTOKOSTEN

Wie Regelung § 3.

Meerbusch, den 14. Februar 1978

BADMINTON-SPORT-CLUB BÜDERICH e. V.

KOSTENORDNUNG (KO)

Anlage C zur Satzung

Wiederkehrende Leistungen des BSCB

I. Verbandsabgaben BLV-NRW

Grundgebühr
€ 50,00 fällig bis zum 28.02. jeden Jahres

Mitgliederabgabe
€ 2,75 für jeden Jugendlichen

Verwaltungskostenabgabe
€ 1,00 für jeden Jugendlichen (bis 18 Jahre)
€ 2,50 für jeden Senioren (über 18 Jahre)
fällig bis zum 28.02. jeden Jahres

Mannschaftsgebühr
€ 70,00 für jede gemeldete Seniorenmannschaft
€ 35,00 für jede gemeldete Jugend- und Schülermannschaft
fällig bis zum 01.09. jeden Jahres

Badminton-Rundschau
€ 120,00 p.a. (8 Pflichtexemplare) fällig bis zum 28.02. jeden Jahres

II. DBV „Badminton Sport“

€ 30,00 p. a. (1 Exemplare) fällig sofort nach Rechnungseingang

III. Landessportbund

Sportunfallversicherung (Mitgliedsnummer 1306001)
€ 1,55 Beitrag Sporthilfe pro Mitglied
€ 0,20 Beitrag gesetzliche Unfallversicherung pro Mitglied
€ 0,07 GEMA-Gebühr pro Mitglied
fällig einen Monat nach Erstellung der Rechnung

Zeitschrift „Isb“
€ 18,00 (2 Exemplare) fällig sofort nach Rechnungseingang

